



Deutscher Bundestag  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
Frau Dr. Gesine Löttsch MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [haushaltsausschuss@bundestag.de](mailto:haushaltsausschuss@bundestag.de)

## **Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

Bezug: Öffentliche Anhörung am 6.3.2017

Sehr geehrte Frau Dr. Löttsch,

wir danken sehr herzlich für die Möglichkeit, auch zu den geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) Stellung zu nehmen und tragen Ihnen gerne die Auffassung des Deutschen Landkreistages hierzu vor:

Die völlig überstürzte Ankündigung der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes in zentralen Punkten und die ursprünglich geplante Umsetzung dieser Reform zum Jahresbeginn 2017 haben auf kommunaler Seite zu erheblichem Erstaunen und Unmut geführt. Die Umsetzung einer solchen Reform binnen weniger Wochen wäre nur unter größten Schwierigkeiten möglich gewesen. Leidtragende wären die Kinder und ihre betreuenden Elternteile, zu meist die Mütter gewesen. Daher ist es gut und richtig, dass im Gesetzentwurf in der vom Bundesrat am 9.2.2017 beschlossenen Fassung einige Forderungen der Landkreise aufgegriffen und sowohl inhaltlich als auch zeitlich deutliche Veränderungen vorgenommen wurden.

### 1. Kein doppelter Behördengang

Allerdings gehen die beabsichtigten Änderungen am Gesetzentwurf nicht weit genug: Für Eltern bedürftiger Kinder unter 12 Jahren bleibt es beim doppelten Behördengang. Sie müssen sowohl bei der Unterhaltsvorschussstelle als auch beim Jobcenter Leistungen beantragen. Das bedeutet auch für die Behörden unnötige Bürokratie. Insbesondere bitten wir darum, die nunmehr hinsichtlich der 12- bis 17-Jährigen vorgesehene Regelung zur SGB II-Abgrenzung auf alle UVG-Berechtigten, also auch die 0- bis 11-Jährigen, auszudehnen. Die durch die Einfügung eines Absatzes 1a in den § 1 eingeführte Trennung der Regelungen für Kinder bis 11 Jahre und der Kinder zwischen 12 und 17 Jahren muss danach aufgehoben werden.

Der Deutsche Landkreistag erhebt seit vielen Jahren die Forderung, unnötigen Verwaltungsaufwand in Gestalt von Doppelbürokratie dadurch zu verringern, dass es für SGB II-Leistungsberechtigte nicht erforderlich ist, zunächst Leistungen nach dem UVG zu beantragen. Davon versprechen wir uns einen entscheidenden Beitrag der Novellierung zur Rechts-

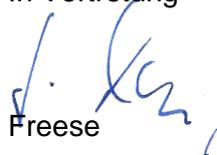
vereinfachung – auch und vor allem für die Leistungsberechtigten selbst. Der Unterhaltsvorschuss wird vom Jobcenter als Einkommen angerechnet und geht somit in der Leistung des Jobcenters auf. Damit handelt es sich um den klassischen Fall von Doppelbürokratie. Der Bürger muss zwei Anträge bei zwei Behörden stellen, erhält im Ergebnis aber nur eine Leistung, nämlich die des Jobcenters.

Zudem muss im Zuge einer Neufassung der Schnittstelle von UVG und SGB II eine deutliche Verbesserung der Möglichkeiten, auf die Unterhaltsschuldner Rückgriff zu nehmen, einhergehen. Hier darf es keine Verschlechterungen, sondern sollte es weitere Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation in den Unterhaltsvorschussstellen geben.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Im Finanzverhältnis zwischen Bund und Ländern wird sich der Bund nunmehr in Höhe von 40 % an den Kosten des Unterhaltsvorschussgesetzes beteiligen. Allerdings hat der Gesetzgeber bislang keine belastbare finanzielle Abschätzung vorgelegt, was er schnellstmöglich nachholen muss. Wir erwarten, dass die Mehrbelastungen der Landkreise sowohl bei den Zweckausgaben als auch beim Personal von den Ländern vollständig ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Freese